

2. September 2022

Rundschreiben Nr. 53/2022

Hinweis: Vorherige Verlautbarung der
Bundesbank zu Finanzsanktionen:
Rundschreiben Nr. 51/2022

An alle
Kreditinstitute

Finanzsanktionen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

Durchführungsverordnung (EU) 2022/1446 des Rates vom 1. September 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Durchführungsverordnung (EU) 2022/1446¹ (Anlage 1) hat der Rat der Europäischen Union drei natürliche Personen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014² (Sanktionsregime Russland/Ukraine) aufgenommen.

Wir bitten Sie, uns auf der Grundlage von Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014

spätestens bis zum 9. September 2022

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1446 des Rates vom 1. September 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.

² Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.

per E-Mail oder in Ausnahmefällen per Telefax mitzuteilen, ob und welche Gelder bei Ihnen von der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1446 betroffen sind.

Fehlanzeigen, die auf jeden Fall erforderlich sind, oder Positivmeldungen bitten wir ausschließlich unter Beachtung der beigefügten Hinweise (Anlage 2) zu übermitteln. Mit derart aufbereiteten Meldungen unterstützen Sie uns bei der Bearbeitung Ihrer Antworten und vermeiden Rückfragen.

Wir weisen darauf hin, dass Sie auch verpflichtet sind, sich nach dieser Abfrage ergebende Änderungen bezüglich der Vermögenswerte, die von Finanzsanktionen betroffen sind, unaufgefordert zu melden.

Wir haben die Rechtsakte zu Finanzsanktionen auf folgender Website der Deutschen Bundesbank unter dem jeweiligen Sanktionsregime eingestellt:

<https://www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/sanktionsregimes>

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung in Bayern
Ertl Strobl



Beglaubigt:
M. Bayer
Tarifbeschäftigte

Anlagen

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1446 DES RATES

vom 1. September 2022

zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 17. März 2014 die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 angenommen.
- (2) Die Union unterstützt nach wie vor uneingeschränkt die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine und verurteilt weiterhin Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit der Ukraine untergraben.
- (3) Angesichts der sehr ernsten Lage ist der Rat der Ansicht, dass drei Personen, die für Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, verantwortlich sind, in die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 enthaltene Liste der natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, aufgenommen werden sollten.
- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. September 2022.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. BEK

ANHANG

Die folgenden Personen werden in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgenommen:

Personen

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
„1230.	Alla Viktorovna POLYAKOVA (Алла Викторовна ПОЛЯКОВА)	Geburtsdatum: 26.11.1970 Geburtsort: Ryazan (Rjasan), Russische Föderation Staatsangehörigkeit: Russisch Geschlecht: weiblich	Mitglied der Staatsduma, das für die Entschließung Nr. 58243-8 ‚Zur Aufforderung der Staatsduma der Föderationsversammlung der Russischen Föderation ‚An den Präsidenten der Russischen Föderation W. W. Putin über die Notwendigkeit der Anerkennung der Volksrepublik Donezk und der Volksrepublik Luhansk‘ gestimmt und somit Handlungen und politische Maßnahmen unterstützt und umgesetzt hat, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und die Ukraine weiter destabilisieren.	1.9.2022
1231.	Anton Olegovich ТКАЧЕВ (Антон Олегович ТКАЧЁВ)	Geburtsdatum: 31.3.1994 Geburtsort: Voronezh, Russische Föderation Staatsangehörigkeit: Russisch Geschlecht: männlich	Mitglied der Staatsduma, das für die Entschließung Nr. 58243-8 ‚Zur Aufforderung der Staatsduma der Föderationsversammlung der Russischen Föderation ‚An den Präsidenten der Russischen Föderation W. W. Putin über die Notwendigkeit der Anerkennung der Volksrepublik Donezk und der Volksrepublik Luhansk‘ gestimmt und somit Handlungen und politische Maßnahmen unterstützt und umgesetzt hat, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und die Ukraine weiter destabilisieren.	1.9.2022
1232.	Valery Andreevich PONOMAREV (Валерий Андреевич ПОНОМАРЕВ)	Geburtsdatum: 17.8.1959 Geburtsort: Bezirk Kurilsky, Region Sakhalin, Russische Föderation Staatsangehörigkeit: Russisch Geschlecht: männlich	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den ‚Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk‘ ratifiziert hat.	1.9.2022“

Deutsche Bundesbank
Servicezentrum Finanzsanktionen

Hinweise für Rückmeldungen bei Abfragen zu Finanzsanktionsrechtsakten

Bitte beachten Sie für Ihre Rückmeldung die folgenden Hinweise:

- Antworten Sie grundsätzlich per E-Mail (möglichst mit Antwortfunktion zu diesem Mail). **Ergänzen Sie beim Antwort-Mail in der von uns vorgegebenen Thema-/Betreff-Zeile hinter der Position „Meldung“ entweder „Fehlanzeige“ oder „siehe gesonderte Meldung“.**
- **Fügen Sie Ihre Bankleitzahl in der Thema-/Betreff-Zeile am dafür vorgesehenen Platz ein.**
- **Muster für die Thema-/Betreff-Zeile Ihres Antwort-Mails:**

Rundschreiben Nr. 53/2022, Meldung: Fehlanzeige, BLZ: xxxxxxxx

oder

Rundschreiben Nr. 53/2022, Meldung: Siehe gesonderte Meldung, BLZ: xxxxxxxx
- Sofern Sie nicht die Antwortfunktion nutzen, gestalten Sie die Thema-/Betreff-Zeile Ihres Mails gemäß diesen Vorgaben und senden Sie Ihre Meldung an die **ausschließlich** für Abfragen vorgesehene E-Mail-Adresse

sz.finanzsanktionen.abfrage@bundesbank.de
- **Die Erfassung Ihrer Meldung erfolgt elektronisch und ist begrenzt auf die vorbezeichneten Angaben in der Thema-/Betreff-Zeile. Sofern Sie für mehrere Institute (BLZ) Auskünfte erteilen, ist insoweit für jedes Institut eine gesonderte Anzeige abzugeben. Ferner ist die Meldung stets für jedes Rundschreiben getrennt zu erstatten. Sonstige über die Angaben in der Thema-/Betreff-Zeile hinausgehenden weiteren Mitteilungen sind als separates Mail an die allgemeine E-Mail-Adresse: sz.finanzsanktionen@bundesbank.de zu richten.**
- Sollten Sie ausnahmsweise Ihre Rückmeldung per Telefax senden, gestalten Sie bitte die Thema-/Betreff-Zeile ebenfalls gemäß den oben angeführten Vorgaben und übermitteln Sie Ihr Dokument an die eigens hierfür eingerichtete

Fax-Nr. 069 709097- 3801